

Firma Blanko

Allgemeine Ausführungsrichtlinien und Verhaltensregeln für die Durchführung von Bauarbeiten am Terminal Skandinavienkai der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationen für das

Bauvorhaben

(Name / Kurzbezeichnung)

mit dem voraussichtlichen Baubeginn am ____?___?___?

und voraussichtlichem Bauende ____?___?___?

Auf dem Terminalgelände am Skandinavienkai gelten die folgenden grundsätzlich einzuhaltenden Richtlinien:

1. Die Verkehrszeichen sowie die Verkehrsführung auf dem Skandinavienkai, die durch den gültigen Verkehrsplan der Behörde angewiesen sind, dürfen nur nach Absprache mit dem Vertreter der LHG geändert werden.
2. Dem Umschlagbetrieb und dem Verkehr (Fährhafenverkehr) ist bei Bauarbeiten innerhalb der Hafengrenzen und im Vorstaubereich grundsätzlich Vorrang vor Bauarbeiten einzuräumen. Möglicherweise notwendige Behinderungen des Umschlagbetriebs und des Fährhafenverkehrs sind vor Beginn der Bauarbeiten zeitlich und örtlich zu definieren und mit dem Vertreter der LHG abzustimmen. Sollten trotz Vorabplanung nicht erkennbare Behinderungen spontan auftreten, ist eine sofortige Information an den Vertreter der LHG durch die Bauleitung bzw. die bauausführenden Mitarbeiter zu geben. Gegenmaßnahmen, die die Behinderung auflösen, sind unverzüglich einzuleiten.
3. Alle Baustellen, Bauarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen sind durch die bauausführenden Firmen einschl. Sub-Unternehmen entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und zu beschildern. Für die Absicherung von Baustellen in Straßenbereichen sind die Richtlinien zur Sicherung

von Arbeitsstellen an Straßen anzuwenden. Die Sicherungsmaßnahmen sind ständig zu kontrollieren und ggf. anzupassen. Sollten Absperrmaßnahmen, Verkehrsverswenkungen oder ähnliches notwendig werden, ist generell vorab mit der LHG Rücksprache zu halten. Die Verantwortung für die Sicherung und Beschilderung liegt bei der Bauleitung des AN.

4. Die Standorte und die Anordnung von Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Bau- und Materialcontainer, Arbeitsgeräte einschl. Parkflächen) sind vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Vertreter der LHG abzustimmen. Für die Umsetzung entsprechend der Abstimmung ist die Bauleitung des AN verantwortlich.
5. Das Tragen von Warnwesten und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) wird an allen Orten seitens der LHG vorgeschrieben.
6. Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, umweltrechtlichen und arbeitsmedizinischen Regeln sind zu beachten.
7. Sind technische Maßnahmen im Baubetrieb, z.B. Strom- oder Wasserunterbrechung notwendig, ist die LHG rechtzeitig zu informieren. Betroffene Firmen und Kunden der LHG sind vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme zu informieren.
8. Privat-PKW sind außerhalb der Baustelle und außerhalb der Hafenfläche zu parken. Nur Baustellenfahrzeuge sind innerhalb der Hafenfläche zugelassen (siehe Punkt 3.).
9. Als Zu- und Abfahrt dürfen im Hafengebiet nur die hierfür gekennzeichneten Verkehrswege und -flächen befahren werden, wobei Behinderung des Umschlagbetriebs und des Fährhafenverkehrs auszuschließen sind (siehe Punkt 2.)
10. Das Baufeld ist bei Abschluss der Tagesarbeit in einem ordentlichen und gesicherten Zustand zu verlassen. Nach Beendigung der Maßnahme ist das Baufeld in einem ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zu übergeben.
11. Für Arbeiten, die vom Wasser aus durchzuführen sind bzw. für Arbeiten an der Kaimauer sind die behördlichen Genehmigungen vorab einzuholen. Des Weiteren ist der Vertreter der LHG rechtzeitig zu informieren.
12. Die Verkehrswege zu und vom Baustellenbereich sind ständig mit geeigneten Reinigungsmitteln in einem sauberen Zustand zu halten. Das Reinigungsgut ist fachgerecht zu entsorgen. Staubentwicklung ist ebenfalls durch geeignete Maßnahmen (z.B. wässern) zu vermeiden.
13. Hinweis Brenn- und Schneidarbeiten: Bei Brenn- und Schneidarbeiten ist eine Brenn- und Schneidgenehmigung beim Hafenamt der Hansestadt Lübeck zu beantragen.
14. Hinweis Dacharbeiten: Bei Ausführungen von Dacharbeiten ist das Merkblatt „Dacharbeiten“ der LHG zu berücksichtigen. Dieses ist beim AG anzufordern.
15. Hinweis Bahnbetrieb: Alle Arbeiten im Bereich von Gleisen, sowie Arbeiten neben Gleisen, bei denen das unbeabsichtigte Hineingeraten in den Gleisbereich besteht, sind mindestens 2 Wochen im Voraus bei der Betriebsleitung der Lübecker Hafenbahn schriftlich anzumelden. Hierfür ist der Vordruck Anmeldung von Arbeiten zu verwenden und per E-Mail an Hafenbahn-hl@lhg.com bzw. per Fax an 04502-807 45524 zu senden. Gleisanlagen sind grundsätzlich als in Betrieb und die elektrische Bahn Oberleitung als eingeschaltet zu betrachten. Schutzabstände sind einzuhalten! Mit Arbeiten im Gleisbereich darf erst begonnen werden, wenn die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle die Art der Sicherung festgelegt hat und alle Beschäftigten in die Sicherungsmaßnahme eingewiesen sind. Den Weisungen des Eisenbahnbetriebsleiters und von ihm beauftragten Mitarbeitern der Lübecker Hafenbahn ist umgehend Folge zu leisten. Das Regelwerk der Lübecker Hafenbahn ist zu beachten!

Ihr Kontakt

Maximilian Mustermann

+49 1234 5678910

Max.mustermann@lhg.com

5. Der Auftraggeber behält sich vor, die Umsetzung der oben aufgeführten Punkte zu kontrollieren und ggf. zu beanstanden. Festgestellte Mängel und Verstöße sind zeitnah durch den AN abzustellen!

19. März 2024

6. Lübeck, ____????__

Unterschrift LHG
Bauleitung

Unterschrift